

Niederschrift
über die Fachkonferenz
Rehabilitation
am 17.11.2022 in Berlin



Teilnehmerinnen/Teilnehmer:

AOK-Bundesverband

Frau Borrmann
Frau Marpert – zweitweise
Frau Schick – zeitweise
Herr Oberwöhrmann

BKK Dachverband

Frau Feßer

GKV-Spitzenverband

Herr Kukla
Frau Backes
Frau Dänner
Frau Dr. Meissner
Frau Wallrabe

IKK e. V.

Herr Seifarth
Herr Walther

KNAPPSCHAFT

Herr Lange

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau

Herr Kühlborn

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Frau Hernig
Herr Kaiber
Frau Müllenhagen – zeitweise

Medizinischer Dienst Niedersachsen

Frau Dr. Grotkamp

Medizinischer Dienst Bund (MD Bund)

Frau Breuninger

GKV-SV DVKA

Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland

Frau Hummel – zeitweise

Kompetenzzentrum Geriatrie

Herr Dr. Lübke – zeitweise
Herr Dr. Meinck – zeitweise

Inhaltsübersicht:

| | Seite |
|---|--------------|
| 1. Übergangspflege im Krankenhaus | 4 |
| hier: Berechnung der Zuzahlung bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 40 SGB V mit vorheriger Übergangspflege | |

Niederschrift

über die Fachkonferenz Rehabilitation am 17.11.2022 in Berlin

1. Übergangspflege im Krankenhaus;

hier: Berechnung der Zuzahlungen bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 40 SGB V mit vorheriger Übergangspflege

Sachstand:

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG) vom 11.07.2021, in Kraft getreten am 20.07.2021 (BGBl I Nr. 44 vom 19.07.2021, S. 2754 ff.), wurde mit § 39e SGB V der Anspruch auf Leistungen der Übergangspflege eingeführt. Danach besteht gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB V ein Anspruch auf Leistungen der Übergangspflege in dem Krankenhaus, in dem die Behandlung erfolgt ist, wenn im unmittelbaren Anschluss an die Krankenhausbehandlung erforderliche Leistungen der häuslichen Krankenpflege, der Kurzzeitpflege, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Pflegeleistungen nach dem SGB XI nicht oder nur unter erheblichem Aufwand erbracht werden können. Nach § 39e Abs. 2 SGB V haben Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Beginn der Übergangspflege an innerhalb eines Kalenderjahres für längstens 28 Tage den sich nach § 61 Satz 2 SGB V ergebenden Betrag je Kalendertag an das Krankenhaus zu zahlen.

Vor dem Hintergrund, dass bei einem Wechsel aus der Übergangspflege in die stationäre Rehabilitation der Tag der Entlassung aus der Übergangspflege zugleich der Tag des Beginns der stationären Rehabilitation sein kann, ist die Frage aufgetreten, wie die Zuzahlung für diesen Tag des Übergangs zu erheben ist.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die im Krankenversicherungsrecht vorgesehene Zuzahlung zur stationären Krankenhaus- oder Rehabilitationsbehandlung für jeden angefangenen Behandlungstag, also auch für den Aufnahme- und den Entlassungstag, zu entrichten (vgl. BSG, Urteile vom 19.02.2002 – B 1 KR 2/01 R –, – B 1 KR 3/01 R –, – B 1 KR 32/00 R –). Gegenteiliges ist auch dem Wortlaut der Vorschrift zur Übergangspflege (vgl. § 39e Abs. 2 SGB V) nicht zu entnehmen. Danach ist die Zuzahlung von Beginn der Leistung an und kalendertäglich zu zahlen.



Somit ist davon auszugehen, dass auch bei der Übergangspflege der Aufnahme- und Entlassungstag grundsätzlich zuzahlungspflichtig sind.

Zur Frage der Erhebung von Zuzahlungen in ähnlich gelagerten Sachverhalten, der Verlegung aus stationärer Krankenhausbehandlung in ein anderes Krankenhaus oder der Entlassung in eine stationäre Rehabilitationseinrichtung, kamen die damaligen Spitzenverbänden der Krankenkassen in ihrer Besprechung zum Leistungsrecht am 05./06.10.1995 zu dem Ergebnis, dass die Zuzahlung für den Verlegungs- bzw. Entlassungstag nur einmal zu leisten ist und in diesen Fällen der Einzug der Zuzahlung von der aufnehmenden Einrichtung zu erfolgen hat. Dieses Verfahren wurde im gemeinsamen Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) vom 26.11.2003 bekräftigt. Ebenfalls wurde diese Rechtsauffassung auch im Rahmen gegenseitiger Absprachen mit der DKG zur „Vereinbarung zur Umsetzung der Kostenerstattung nach § 43b Absatz 3 Satz 9 SGB V (Zuzahlungsvereinbarung – ZuzV)“ vertreten.

Vor diesem Hintergrund sollte zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsumsetzung auch bei einem Wechsel von Übergangspflege in die stationäre Rehabilitation die Zuzahlung für den Tag des Übergangs nur einmal zu leisten sein und von der aufnehmenden Einrichtung eingezogen werden. Die Zuzahlung wäre somit dem Tag des Beginns der stationären Rehabilitation zuzurechnen.

Gemäß § 40 Abs. 6 SGB V zahlen Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Anschlussrehabilitation innerhalb eines Kalenderjahres für längstens 28 Tage den sich nach § 61 Satz 2 SGB V ergebenden Betrag je Kalendertag. Die innerhalb des Kalenderjahres bereits an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung geleistete kalendertägliche Zahlung nach § 32 Abs. 1 Satz 2 SGB VI sowie die nach § 39 Abs. 4 SGB V geleistete Zuzahlung sind auf die Zuzahlung zur Anschlussrehabilitation anzurechnen.

Eine Anrechnung von nach § 39e SGB V für die Übergangspflege geleisteten Zuzahlungen auf die Zuzahlungen zur Anschlussrehabilitation ist nicht vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein gesetzgeberisches Versehen handelt. Dies insbesondere, da auf die Zuzahlung zur Übergangspflege durch den Verweis in § 39e Abs. 2 Satz 2 SGB V auf § 39 Abs. 4 SGB V auch die innerhalb eines Kalenderjahres nach § 32 Abs. 1 Satz 2 SGB VI sowie die nach § 40 Abs. 6 Satz 1 SGB V für die Anschlussrehabilitation geleisteten Zuzahlungen auf die Zuzahlungen zur Übergangspflege anzurechnen sind (vgl. auch Bundestags Drucksache 19/30560– Seite 27).



Vor dem Hintergrund einer einheitlichen Rechtsauslegung erfolgt eine Erörterung der Thematik.

Besprechungsergebnis:

Die Besprechungsteilnehmerinnen und Besprechungsteilnehmer vertreten einvernehmlich die Auffassung, dass bei einem Wechsel von der Übergangspflege nach § 39e SGB V in die stationäre Rehabilitation nach § 40 SGB V für den Tag des Wechsels, der zugleich Entlassungstag aus der Übergangspflege als auch Tag des Beginns der stationären Rehabilitation ist, die Zuzahlung nur einmal zu leisten ist. Zudem ist die Zuzahlung dem Tag des Beginns der stationären Rehabilitation zuzuordnen, also von der aufnehmenden Rehabilitationseinrichtung zu erheben.

Zusätzlich besteht Einvernehmen darüber, dass die innerhalb eines Kalenderjahres geleisteten Zuzahlungen zur Übergangspflege nach § 39e SGB V auf die Zuzahlungen zur Anschlussrehabilitation (§ 40 Abs. 6 SGB V) anzurechnen sind. Der GKV-Spitzenverband wird gebeten, bei nächster sich bietender Gelegenheit auf eine gesetzliche Klarstellung hinzuwirken.

